

Öffentliche Beschlüsse

über die 49. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürstenfeldbruck

TOP 2	Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
--------------	--

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden nachfolgende Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen vom 24.10.2023 und 28.11.2023 bekannt gegeben:

TOP 2 Vorkaufsrechtsanfrage vom 09.08.2023 für die Grundstücke Fl.Nr. 291, Nähe Dachauer Straße und 291/1, Dachauer Straße 6, 8, beide Gemarkung Fürstenfeldbruck

Das Vorkaufsrecht für die Grundstücke Fl.Nr. 291, Nähe Dachauer Straße und 291/1, Dachauer Straße 6, 8, beide Gemarkung Fürstenfeldbruck, wird nicht ausgeübt.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Negativzeugnis auszustellen.

TOP 3 Stadtwerke Fürstenfeldbruck; Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

Der Stadtrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung gemäß § 11 lit. a) und b) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH Folgendes zu beschließen:

1. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 die Entlastung zu erteilen.
2. Der Stadtrat ermächtigt im Nachhinein den Oberbürgermeister, als alleinigen Gesellschaftsvertreter der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH die o. g. Beschlüsse zu fassen und zu vollziehen.

TOP 4 Sportzentrum III; weiteres Vorgehen zur Finanzierung unter Hinzuziehung des Berichts des Revisionsamtes

Der Stadtrat beschließt

1. die erforderlichen Finanzmittel zum Abschluss des Sportzentrums III werden darlehensweise und zunächst unverzinst freigegeben. Der Stadtrat billigt die erforderlichen über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen, die Deckung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung des Finanzhaushalts durch Minderauszahlungen.

2. die Beschränkung auf konstruktive Baukosten der KGr. 300 – 600 wird aufgehoben.
3. Das bisherige 2-Mio.-Euro-Darlehen wird in einen Investitionskostenzuschuss umgewandelt.

TOP 3	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
--------------	---

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2023.**

StR'in Sindani, StR Best, StR Droth Q. und StR Lohde sind noch nicht anwesend.

TOP 4	Sanierungssatzungen der Stadt Fürstenfeldbruck - Verlängerungen
--------------	--

Beschluss:

1. Die Sanierungssatzung Innenstadt vom 25.10.1989, in Kraft seit 31.10.1989 sowie die Erweiterung der Sanierungssatzung Innenstadt vom 08.02.2007, in Kraft seit 15.02.2007, werden um zwei Jahre bis zum 31.12.2025 verlängert.
2. Die Sanierungssatzung Volksfestplatz vom 24.06.1998, in Kraft seit 01.07.1998, wird um zwei Jahre bis zum 31.12.2025 verlängert.

StR'in Sindani, StR Best und StR Droth Q. sind noch nicht anwesend.

TOP 5	Sachantrag 131 (ÖDP) – Förderantrag für Kommunale Wärmeplanung
--------------	---

TOP 6	Aktueller Stand und weiteres Vorgehen beim Mobilitätsstationsprojekt - interkommunale und landkreisübergreifende Zusammenarbeit
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung über die gemeinschaftliche Etablierung und Sicherstellung eines öffentlichen Bikesharing-Systems von Gebietskörperschaften im Gebiet des Münchner Verkehrsverbundes (im Folgenden: Zweckvereinbarung) nach Maßgabe des angehängten Entwurfes mit allen in der Anlage 1 des Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften sowie allen Landkreisen, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, abzuschließen. Diese Beauftragung und Ermächtigung bleibt bestehen, auch wenn und soweit einzelne oder mehrere der in der Anlage 1 des Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften oder der Landkreise, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, nicht oder nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens den Abschluss der Zweckvereinbarung beschließen.
2. Von dem angehängten Entwurf darf abgewichen werden, soweit die Abweichungen nur unwesentlich sind und dies aufgrund von Anmerkungen der Aufsichtsbehörde, des Finanzamtes oder ähnlicher Stellen, aufgrund einer steuerlichen Prüfung, aufgrund weiterer Abstimmungen zwischen den Projektbeteiligten oder aus vergleichbaren Gründen erforderlich ist.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Landeshauptstadt München zu bevollmächtigen, Willenserklärungen anderer Gebietskörperschaften, die den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung der Zweckvereinbarung betreffen, mit Wirkung für und gegen die Stadt Fürstenfeldbruck zu empfangen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Abschluss der Zweckvereinbarung diese zu ändern, soweit die Änderungen nur unwesentlich sind und dies aufgrund von Anmerkungen der Aufsichtsbehörde, des Finanzamtes oder ähnlicher Stellen, aufgrund einer steuerlichen Prüfung oder aus vergleichbaren Gründen erforderlich ist. Ein erneuter Beschluss des Stadtrates ist hierfür jeweils nicht erforderlich.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Abschluss der Zweckvereinbarung einzelne oder mehrere der in der Anlage 1 des angehängten Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften bzw. einzelne oder mehrere der in der Anlage 2 des angehängten Entwurfes genannten Optionsgebietskörperschaften sowie einzelne oder mehrere Landkreise, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, unter den in der Zweckvereinbarung festgelegten Voraussetzungen als Vertragsparteien in die Zweckvereinbarung aufzunehmen und die Zweckvereinbarung jeweils entsprechend zu ändern. Ein erneuter Beschluss des Stadtrates ist für die Vertragsänderungen jeweils nicht erforderlich.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung der Anlage 1 der Zweckvereinbarung für die Stadt Fürstenfeldbruck über den Landkreis Fürstenfeldbruck 50 mechanische Fahrräder und 20 Pedelecs anzugeben.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der durch die Zweckvereinbarung eröffneten Möglichkeiten über den Landkreis Fürstenfeldbruck darauf hinzuwirken, dass für die Stadt Fürstenfeldbruck möglichst 12 Stationen vorgesehen werden und die genannten Standorte möglichst weitgehend umgesetzt werden. Die Beschaffung soll jedoch auch dann durchgeführt werden, wenn diese Vorgaben nicht umgesetzt werden.

8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die aktualisierte Zweckvereinbarung über den Aufbau und Betrieb von Mobilitäts- / Radstationen im Landkreis Fürstfeldbruck zwischen dem Landkreis Fürstfeldbruck und den Städten Fürstfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie den Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngesing nach Maßgabe des angehängten Entwurfes abzuschließen und die lokal angepassten Ergänzungsvereinbarungen mit dem Landkreis Fürstfeldbruck abzustimmen und abzuschließen.
9. Von den angehängten Entwürfen darf abgewichen werden, soweit die Abweichungen nur unwesentlich sind, dies aufgrund von Anmerkungen der Aufsichtsbehörde, des Finanzamtes oder ähnlicher Stellen, aufgrund einer steuerlichen Prüfung oder aus vergleichbaren Gründen oder aufgrund der Ergebnisse des weiteren Abstimmungsprozesses erforderlich ist.

TOP 7	Vorbereitung der Stadtratsklausur ISEK am 19.01.2024; mündlicher Bericht
--------------	---

TOP 8	Rahmenplan für den Bereich Aumühle und Lände - Beschlussfassung
--------------	--

Beschlusses:

1. Dem städtebaulichen Rahmenplan für den Bereich Aumühle und Lände wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des Rahmenplans einzuleiten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Realisierung des Kultur- und Kreativquartiers fortzuführen und dem Stadtrat ein Konzept für die Vermarktung der städtischen Flächen vorzulegen.

TOP 9	Rahmenplan für den Bereich Aumühle und Lände - Beschluss Gestaltungshandbuch
--------------	---

Beschlussfassung:

1. Dem Gestaltungshandbuch als Leitfaden für die Entwicklung des Kultur- und Kreativquartiers wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Die in dem Gestaltungshandbuch vorgeschlagenen Prinzipien, Anforderungen und Empfehlungen entsprechend den verschiedenen Baufeldern, sollen als Grundlage für das Bauleitplanverfahren dienen.

3. Das Gestaltungshandbuch soll als Leitfaden bei möglichen Fachbeiräten sowie als Grundlage für Ausschreibungen bzw. Vergaben von den anliegenden städtischen Grundstücken und Gebäuden dienen.

TOP 10	Städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb - Vorbereitung der 2. Stufe: Auslobungstext
---------------	---

Beschlusses:

Die Verwaltung wird beauftragt den vorgestellten Auslobungstext als Grundlage für die 2. Stufe des Städtebaulichen Wettbewerbs Fliegerhorst zu verwenden und die weiteren Schritte zur Auslobung der 2. Stufe einzuleiten.

TOP 11	Haushaltskonsolidierung
---------------	--------------------------------

Beschluss:

1. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wird in der vorliegenden bzw. der in der im STR geänderten Fassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, über die Umsetzung und den Erfolg der Maßnahmen halbjährlich im Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.
3. Die Haushaltskonsolidierung wird als nachhaltige Maßnahme zur Stabilisierung und Verbesserung der Finanzlage fortgesetzt. Das Konzept ist im 2. Halbjahr 2025 fortzuschreiben.

TOP 12	Verschiedenes
---------------	----------------------

Es liegen keine Wortmeldungen vor.